

Zahl
LVwG-99/10001/803-2019

Nebenstelle
3837

Datum
28.3.2019

Die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg erlässt gemäß § 8 Abs 2 Z 2 iVm § 27a S.LVwGG für das Gerichtsgebäude Wasserfeldstraße 30, 5020 Salzburg, nachstehende

H a u s o r d n u n g

1. Abschnitt § 1 Allgemeines

(1) Die Hausordnung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Gerichtsgebäude Wasserfeldstraße 30, 5020 Salzburg. Alle Bestimmungen dieser Hausordnung sind im Zweifel so auszulegen, dass die Sicherheit der sich im Gerichtsgebäude befindlichen Personen allen anderen Belangen vorgeht.

(2) Sämtliche Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, unterliegen dieser Hausordnung und akzeptieren, dass das Erdgeschoß sowie der Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes mittels Videoaufzeichnung überwacht wird.

(3) Personen, die diese Hausordnung nicht beachten oder gegen diese verstoßen, kann der Zutritt zum Gerichtsgebäude verweigert werden oder können diese aus dem Gerichtsgebäude gewiesen werden.

(4) Das Hausrecht wird von der Präsidentin, in deren Abwesenheit vom Vizepräsidenten sowie in dessen Abwesenheit von den in § 8 S.LVwGG vorgesehenen Vertretern in der dort festgelegten Reihenfolge ausgeübt.

(5) Die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal obliegt während der Verhandlungen dem Senatsvorsitzenden oder dem Einzelrichter.

§ 2 Betreten und Verlassen des Gerichtsgebäudes

(1) Der Personaleingang ist nur von Bediensteten des Landesverwaltungsgerichtes zu benutzen.

(2) Alle anderen Personen betreten und verlassen das Gerichtsgebäude ausschließlich über den Haupteingang; dieser ist während der Amtsstunden geöffnet, wobei im Sinn

des § 4 Sicherheitskontrollen durchgeführt werden. Die Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden.

2. Abschnitt

§ 3 Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude

- (1) Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden.
- (2) Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand (insbesondere Schuss-, Schlag- und Stichwaffen) anzusehen.
- (3) Wer eine Waffe bei sich trägt, hat sie
 - beim Betreten des Gerichtsgebäudes dem Kontrollorgan oder dem hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten zu übergeben; diese haben die Waffe versperrt zu verwahren.
 - selbst in einem dafür bestimmten Schließfach zu verwahren.
- (4) Von diesem Verbot ausgenommen sind Personen, die aufgrund und in Ausübung ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind sowie Personen, die aufgrund eines schriftlichen richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben.

§ 4 Sicherheitskontrollen

- (1) Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle).
- (2) Diese Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden. Unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände zulässig.
- (3) Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.
- (4) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

§ 5 Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle

(1) Von der Sicherheitskontrolle ausgenommen sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Angehörige der Justizwache in Ausübung ihres Dienstes.

(2) Vorbehaltlich Abs 3 sind Richter, Laienrichter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg, sowie Vertreter der belangten Behörden, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs 1 und 2 zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- beziehungsweise Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs 4).

(3) Hegt ein Kontrollorgan bei einer im Abs 2 genannten Person trotz ihrer Erklärung nach Abs 2 den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach § 3 zu unterziehen.

§ 6 Weitere Sicherheitsvorkehrungen

Aus besonderem Anlass können im Einzelfall folgende weitere Maßnahmen angeordnet werden:

1. Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch Kontrollorgane, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird.
2. Verbote des Zugangs bestimmter Personen in das Gebäude des Gerichts bzw Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote).
3. Das Gestatten des Zugangs nur unter Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität.

(2) Ist der Zugang einer Person zum Gerichtsgebäude zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich und besteht ein Hausverbot (Abs 1 Z 2) gegen diese Person, so ist diese Person während ihres Aufenthalts im Gerichtsgebäude von einem oder mehreren Kontrollorganen oder einem oder mehreren Organen der Sicherheitsbehörden zu begleiten.

3. Abschnitt

§ 7

Bild- und Tonaufnahmen; Mobiltelefone

(1) Das Fotografieren, Filmen sowie die Herstellung von Video- und Tonaufzeichnungen ist im gesamten Gerichtsgebäude untersagt. Auf das Verbot von Fernseh- und

Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen gemäß § 22 Mediengesetz und § 275 Abs 5 Bundesabgabenordnung (BAO) wird hingewiesen.

(2) Ausnahmen vom Verbot gemäß Abs 1 1. Satz können im Einzelfall von der Präsidentin bzw von ihr hierzu ermächtigten Personen erteilt werden.

(3) In den Verhandlungssälen sind Mobiltelefone aus- bzw stummzuschalten.

§ 8 Sonstige Anordnungen

(1) Die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden in das Gerichtsgebäude ist untersagt. Ausgenommen davon sind Blinden- oder Diensthunde.

(2) Ausnahmen vom Verbot gemäß Abs 1 können im Einzelfall von der Präsidentin erteilt werden.

(3) Vergessene oder im Zuge von Sicherheitskontrollen abgenommene Gegenstände, die von den Besitzern beim Verlassen des Gerichtsgebäudes nicht wieder eingefordert wurden, sind zu verwahren und nach Ablauf eines Monats der Fundbehörde (§ 14 Abs 5 Sicherheitspolizeigesetz) zu übergeben.

4. Abschnitt

§ 9 Hinweise

(1) Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.

(2) Soweit in dieser Hausordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 1.4.2019 in Kraft. Sie wird auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg kundgemacht.

Landesverwaltungsgericht Salzburg
Die Präsidentin

Mag. Claudia Jindra-Feichtner MBA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur
und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-salzburg.gv.at/amtssignatur